

## Inspektionen und Revisionen an Sicherheitsventilen

### Grundsatz:

**Unter die Druckgeräteverordnung** (SR 930.114, früher SR 819.121) fallen neben Behältern auch Rohrleitungen, druckhaltende Ausrüstungsteile sowie Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion wie **Sicherheitsventile**, Berstscheiben, etc.

Seit 1. Juli 2005 dürfen nur noch Druckgeräte in Verkehr gebracht werden, welche gemäss Druckgeräteverordnung (SR 930.114, früher SR 819.121) gebaut wurden entsprechend gekennzeichnet und dokumentiert sind. Das heisst, es müssen Konformitätserklärung, Betriebs- und Wartungsanleitungen in der Landessprache abgegeben werden.

Spätestens seit diesem Datum gelten Sicherheitsventile im Sinne dieser Verordnung als Druckgeräte und unterliegen der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU (früher 97/23/EG).

### **KIS-TR901, Punkt 6:**

*Grundlage für die Inspektion von Sicherheitsventilen sind die Betriebsanleitungen des Herstellers.*

- Fachstellen dürfen weder Inspektionen noch Revisionen an Sicherheitsventilen durchführen, wenn dies in den Betriebs- und Wartungsanleitungen untersagt wird.
- Sollte der Hersteller von Sicherheitsventilen eine spezielle Autorisierung des Personals der Fachfirma fordern, so ist dies einzuhalten.

Die Zertifizierung der Fachstellen durch das Kesselinspektorat des SVTI gemäss KISTR 901 befreit die Fachstellen nicht von der Pflicht, die Vorgaben der anwendbaren Normen und die Herstellerangaben (Betriebs-, Wartungsanleitung) einzuhalten.

SVTI Schweizerischer Verein  
für technische Inspektionen  
Kesselinspektorat  
Richtstrasse 15  
8304 Wallisellen  
+41 44 877 63 11  
[www.svti.ch](http://www.svti.ch)